



Vereinsstatuten

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

- 1) Unter dem Namen "BIERFREUNDE MORSCHACH" besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
- 2) Sitz des Vereins ist 6443 Morschach
- 3) Die "Bierfreunde" sind politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck des Vereins

Art. 2

- 1) Der Zweck des Vereins besteht in der
 - a) Wahrung der Bierkultur in der Innerschweiz.
 - b) Geselligkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern
 - c) Erstellung eines offiziellen Schweizer Bierführers (auf der Website)

III. Mittel

Art. 3

- 1) Die finanziellen Mittel der „Bierfreunde“ bestehen aus
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - c) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - d) Spenden, Unterstützungen, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Mittel
 - e) Vereinsvermögen und Zinsen
 - f) Bannerwerbungen auf unserer Website
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich das Vereinsvermögen

- 3) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

- 1) Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern

Art. 5

- 1) Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer alle Aufnahmebedingungen erfüllt.
- 2) Die Aufnahmebedingungen lauten:
 - a) Der Vorstand muss sich mit einem absoluten Mehr zustimmen.
 - b) Wenn der Vorstand zugestimmt hat, muss der Aufnahmewillige seine Trinkfestigkeit an einer Bierprüfung unter Beweis stellen
 - c) Eine 2/3-Mehrheit der Generalversammlung muss zustimmen
- 3) Die Bierprüfung besteht jener, der 10 Stangen (3 dl) Kolsterbräu an einem Abend trinkt ohne sich zu übergeben.
- 4) Das Aktivmitglied leistet den an der GV festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 6

- 1) Als Vereinsmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 18. Alterjahr zurückgelegt hat. Für jüngere bedarf es der mündlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Art. 7

- 1) Aufnahme gesuche müssen schriftlich eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Erfüllung von den in Art. 5 definierten Aufnahmebedingungen.

Art. 8

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen
- 3)
 - a) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand.
 - b) Er wird bei Verletzung der Beitragspflicht, wegen grober Pflichtverletzung, oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes verfügt.

V. Organisation

Art. 9

- 1) Die Organe der „Bierfreunde“ sind:
 - a) Die ordentliche Generalversammlung
 - b) Der Vorstand

Art. 10

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im September statt.
- 2) Der ordentlichen Generalversammlung stehe folgende Befugnisse zu:
 - a) Abnahme der jährlichen Berichte
 - b) Abnahme der Jahresabrechnung
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d) Fusion des Vereins

Art. 11

- 1) Die ordentliche GV wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktanden, 7 Tage vor der Vereinsversammlung einberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder
- 3)
 - a) Anträge an eine ordentliche GV können schriftlich und begründet bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin an den Präsidenten, zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.
 - b) Zu einem fristgerecht eingereichten Antrag, ist an der GV ein Gegenantrag möglich.

Art. 12

- 1) Vorsitzender der GV ist in der Regel der Präsident. Bei dessen Verhinderung kann aus der Mitte des Vorstandes ein Tagespräsident gewählt werden.
- 2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offenes 2/3-Handmehr sämtlicher anwesender stimmberechtigter Mitglieder. Der Vorsitzende der GV stimmt mit und führt den Stichentscheid.
- 3) Für Abstimmungen über Fusion des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder und die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 13

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Aktuar
 - b) Organisationschef
 - c) Kassier
 - d) Webmaster
- 2) Das Amt des Präsidenten wechselt jährlich von einem Vorstandmitglied zum anderen. Die Reihenfolge wird an der GV festgesetzt.
- 3) Der Vorstand ist auf Lebenszeit gewählt.
- 4) Bei Austritt eines Vorstandmitgliedes, kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann durch absolutes Mehr des Vorstandes und einer 2/3-Mehrheit der GV abgesetzt werden.

Art. 14

- 1) Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs und der Vereinsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident. Im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied.
- d) Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Einberufung der Generalversammlung.
- e) Ausarbeitung und Genehmigung des Geschäftsreglements.
- f) Die Finanzkompetenz wird im Geschäftsreglement geregelt.

VI. Verwaltungs- und Rechnungswesen

Art. 15

- 1) Vereins und Rechnungsjahr ist der 30. Februar.

Art. 16

- 1) Die Rechnungsführung ist Sache des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

- 1) Der Verein „Bierfreunde Morschach“ wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und 2/3-Mehrheit der GV aufgelöst.

Art. 18

- 1) Das Vereinsvermögen ist bis zu einer Nachfolgegründung oder mindestens für die Dauer von Jahren bei der Raiffeisenkasse Brunnen zu hinterlegen.
- 2) Erfolgt innert 5 Jahren keine Nachfolgegründung, ist das Vereinsvermögen dem Vorstand zu Übergeben, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Die Statuten wurden in vorliegender Fassung durch die Generalversammlung vom 16. September 2000 genehmigt und treten sofort in Kraft.

6443 Morschach, 13. August 2001

Der Aktuar Der Organisationschef Der Kassier (Präsident) Der Webmaster